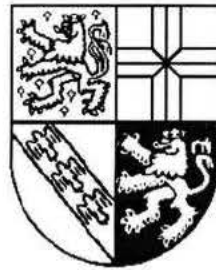


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 23/24

18.05.2026

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

1.
2.

- Antragsteller -

gegen

1.
2.
3.
4.

- Antragsgegner -

Die Parteien sind Eigentümer in Erbengemeinschaft der im Grundbuch von Theley Blatt 2800 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Theley	8	244	Grünland, vor der Herl	1167
6	Theley	13	13	Wald, hinterm Reitenberg	2043
10	Theley	8	275/2	Gebäude- und Freifläche,	603

				Wohnen, Kapellenweg	
--	--	--	--	---------------------	--

Die Parteien sind Eigentümer in Erbengemeinschaft der im Grundbuch von Theley Blatt 3680 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Theley	18	52	Grünland, auf Raumel	795
2	Theley	19	184	Grünland, hinter der unteren Reitzwies	343
3	Theley	9	74/2	Grünland, Die neue Gewinn zwischen dem Graben	2274

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Montag, den 31.08.2026, 10,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: Einfamilienhaus, Garage, Wiesengrundstücke

Kapellenweg 2, 66636 Tholey/Theley

Beschreibung (ohne Gewähr):

Massiv errichtetes einseitig angebautes Einfamilienhaus, unterkellert, KG, EG, OG, nicht ausgebautes DG, Garagengebäude, Bj. 1935; 1955 und 1993, Wfl. 149 qm, Grdstck: 603 qm;

Verkehrswert: 156.000,00 EUR

diverse Wiesenflächen in und außerhalb der Ortslage verteilt, „vor der Herl“ „hintern Reitenberg“ „auf Raumel“ „hinter der unteren Reitzwies“ „Die neue Gewinn zwischen dem Graben“ Einzelwerte und genaue Lage auf Anfrage

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, Ortskern, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: insgesamt 164.000,00 €.

weitere Informationen unter www.zvsaar.de und www.justiz.de

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 26.08.2024 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten - gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges - schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

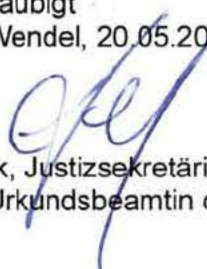
Evtl. Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE 90590100660000506668 BIC:PB NKDE FF 590 Postbank Saarbrücken) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger

Beglaubigt
St. Wendel, 20.05.2026




Fleck, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle